

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Modernisierung und Erweiterung des bisher in § 7 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes enthaltenen Fachkräftekatalogs, in dem die Qualifikationen für eine Tätigkeit in einer Tageseinrichtung festgelegt sind. Damit wird sowohl einem inzwischen differenzierteren Angebot von qualifizierten Fachkräften als auch dem immer drängender werdenden Fachkräftebedarf Rechnung getragen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Fachkräftekatalog wird durch die Aufnahme weiterer beruflicher Qualifikationen erweitert. Die bisher in Absatz 4 enthaltene Aufgabenbeschreibung für die Leitungskräfte in den Einrichtungen wird der Aufgabenbeschreibung für Fachkräfte nach § 22 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung
und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften ohne Qualitätsverlust verbessert. Die Träger erhalten die Möglichkeit, multiprofessionelle Teams zusammenzustellen, die die Arbeit in den Ein-

richtungen befruchten und die Weiterentwicklung der Einrichtungen zu Familienzentren befördern können. Die inklusive Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern in den Einrichtungen wird erleichtert.

Kosten für die öffentlichen Haushalte sind mit den Änderungen unmittelbar nicht verbunden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass auf Grund einer Erweiterung des Fachkräftekatalogs zunehmend auch auf Personen mit Hochschulabschluss Forderungen nach einer besseren Vergütung des Personals in Kindertagesstätten untermauert werden. Die Regelung dieser Problematik ist jedoch den Tarifvertragsparteien vorbehalten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. März 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Artikel 1

§ 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und die Absätze 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;

7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
 8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
 9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
 10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen,
 - c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
 - d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.
- (3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.
- (4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen“ durch die Wörter „2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte“ ersetzt.

3. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „1 und 2 oder einer anderen Betreuungsperson“ werden durch die Wörter „2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte“ ersetzt.

b) Die Zahl „6“ wird jeweils durch die Zahl „8“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.“

4. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Die Zahl „6“ wird durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen als Fachkraft oder Leitungskraft nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der bis **[Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes (s. Artikel 2 Nummer 1) einfügen]** geltenden Fassung erfüllen, gelten als Fachkräfte oder Leitungskräfte im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe und bedarf deshalb qualifiziertem pädagogischen Personals. Die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sind in den §§ 22 und 22 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs dargestellt, die vom Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen aufgegriffen werden. Das zur Förderung notwendige pädagogische Personal (Leitungs- und Zweitkräfte) ist in dem bisherigen Fachkräftecatalog in § 7 Absatz 1 KiTaG aufgeführt. In Ausnahmefällen kann der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg KVJS – Landesjugendamt – andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Kräfte zulassen.

Auf Grund der steigenden Anforderungen an die pädagogische Tätigkeit in Tageseinrichtungen und der größeren Nachfrage nach Fachkräften haben sich in den letzten Jahren in Baden-Württemberg Bachelorstudiengänge „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an zehn Standorten in Baden-Württemberg etabliert. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge sollen nach Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26. und 27. Mai 2011 die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erhalten. Nachdem nun das Landeshochschulgesetz entsprechend geändert wurde (Artikel 2 Nummer 11 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012, GBl. S. 457, 459) muss die Berufsbezeichnung auch in den Fachkräftecatalog aufgenommen werden.

Daneben soll der Fachkräftecatalog durch weitere pädagogische Studienabschlüsse und Ausbildungen ergänzt werden, da die Nachfrage nach Fachkräften auf Grund des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder sehr hoch ist. Dies zeigt sich auch darin, dass sich die Zahl der Anträge, mit denen Träger von Tageseinrichtungen beim Landesjugendamt um eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Personen, deren Qualifikation nicht im derzeitigen Fachkräftecatalog enthalten ist, nachsuchen, seit dem letzten Jahr mehr als verdreifacht hat, obwohl die Kapazitäten in der Erzieherausbildung in den letzten Jahren deutlich erweitert wurden.

B. Ergebnis der Anhörung

1. Folgende Gremien, Institutionen und Verbände wurden angehört:

- die kommunalen Landesverbände
- die Kirchen und ihre Spitzen-/Trägerverbände für Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)
- der Paritätische Wohlfahrtsverband
- die Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- die Beratungsgremien Landeschulbeirat, Landeselternbeirat und Landeschülerbeirat
- Ver.di
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Berufsschullehrerverband (BLV)
- Beauftragter für Bürokratieabbau

- Normenprüfungsausschuss
- Landesbeauftragter für den Datenschutz

Bis auf die AWO, den Landesschülerbeirat und den BLV haben alle eine Stellungnahme abgegeben.

2. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

Grundsätzlich wird die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes von allen Institutionen, Verbänden und Gremien unterstützt. Sie haben – zum Teil mit Änderungsvorschlägen – dem Entwurf zugestimmt.

3. Im Einzelnen

a) Der Städtetag nahm wie folgt Stellung:

Die Erweiterung des Fachkräftecatalogs zur Fachkräftegewinnung greift eine langjährige Forderung des Städtetags auf. Der im Berufsfeld aktuell immer stärker sichtbare Fachkräftemangel, aber auch die weitere Ausdifferenzierung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen erfordern dringend eine Erweiterung. Die vorgesehene Änderung wird allerdings den tatsächlichen Fachkräftebedarf in den Städten nicht decken können und kann deshalb nur ein Zwischenschritt sein.

Das Landesjugendamt (nachstehend auch KVJS) konnte bereits auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Dieser Ausnahmetatbestand wurde nach Mitteilung des KVJS zunehmend in Anspruch genommen.

- *Im Jahr 2010 wurden 78 Anträge auf Ausnahmezulassung nach § 7 KiTaG vom KVJS positiv beschieden.*
- *Im Jahr 2011 wurden 159 Anträge auf Ausnahmezulassung nach § 7 KiTaG positiv beschieden.*
- *Bis Oktober 2012 wurden 241 Anträge auf Ausnahmezulassung nach § 7 KiTaG positiv beschieden, 253 Anträge waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bearbeitet.*

Die nun im Fachkräftecatalog neu aufgenommenen Berufsgruppen werden bereits heute mittels Ausnahmezulassung des Landesjugendamts in den baden-württembergischen Kindertagesstätten eingesetzt. Durch die Aufnahme in den Fachkräftecatalog kommt es zwar zu einem deutlichen Bürokratieabbau (kein umfassender Ausnahmeantrag mehr erforderlich), eine spürbare Entlastung des bestehenden Fachkräftemangels in den Städten ist allerdings nicht zu erwarten.

Aktuellen Hochrechnungen zufolge werden 2013 in Baden-Württemberg bis zu 3.500 Fachkräfte und 1.500 Tagespflegepersonen fehlen. Eine deutliche Erweiterung über den Gesetzentwurf hinaus ist deshalb aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

1. Ausgliederung des Fachkräftecatalogs in eine Verordnung

Nur in wenigen Berufsfeldern sind die zugelassenen Fachkräfte gesetzlich und damit verhältnismäßig starr normiert.

An Stelle des Katalogs sollte deswegen ursprünglich eine Verordnungsermächtigung im Gesetz verankert werden – wer Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG ist, sollte in einer Verordnung detailliert geregelt werden. Diese Ausgliederung würde aus unserer Sicht im Interesse einer schnelleren und ggf. auch befristeten Anpassung nach wie vor Sinn machen.

2. Streichung des Begriffs „Zweitkraft“

Der Begriff „Zweitkraft“ ist nach den aktuellen pädagogischen Konzepten nicht mehr üblich (z. B. offenes Konzept). Eine Unterscheidung in Fachkraft und Leitungskraft halten wir für ausreichend. Zudem hätte die Streichung des Begriffs „Zweitkraft“ keine Auswirkung auf die Bezahlung der Erzieher/-innen, da sich die Bezahlung ausschließlich nach den übertragenen Tätigkeitsmerkmalen richtet (SuE-Tarifvertrag). Wir regen an, nur noch zwischen „Fachkräften“ und „Leitungskräften“ zu differenzieren.

3. Erweiterung des Fachkräftecatalogs

In der Anlage sind die neuen und die bisherigen Fachkräfte in einer Übersicht dargestellt. Wie bereits aufgeführt, werden diese Fachkräfte schon heute durch Ausnahmegenehmigungen vom KVJS zugelassen. Wir haben deswegen in den Städten abgefragt, welche weiteren Berufsgruppen sich in der Praxis für einen Einsatz in Kindertageseinrichtungen bewährt haben. Genannt wurden folgende Berufsgruppen:

Berufsgruppe	Begründung
Dorfhelfer/-innen und Haus- und Familienhelfer/-innen.	In den ersten Entwürfen der Fortschreibung des Fachkräftecatalogs waren sowohl die Dorfhelfer/-innen sowie Haus- und Familienhelfer/-innen enthalten. Diese verfügen über ausreichend pädagogische Fachkenntnisse für den Einsatz in Kindertagesstätten und haben sich in der Praxis bewährt. Die Streichung im nun vorliegenden Entwurf ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.
Fachlehrer für Sport, Musik, Werken usw. und Personen, die nach dem 1. Staatsexamen abgebrochen haben, das 2. nicht bestanden oder sich für eine bestimmte Zeit aus dem Referendariat zurückziehen	Die Aufnahme von Personen mit Befähigung des Lehramts an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Personen mit Befähigung zum Lehramt Sonderpädagogik in den Fachkräftecatalog war unter allen Verfahrensbeteiligten unstrittig. Sie erwerben im Rahmen des Studiums umfassend Kenntnisse im Bereich Pädagogik. Über dieselben umfassenden pädagogischen Kenntnisse verfügen ebenfalls Fachlehrer sowie Personen, die nach dem 1. Staatsexamen abgebrochen haben, das 2. nicht bestanden oder sich für eine bestimmte Zeit aus dem Referendariat zurückziehen. Diese sollten deswegen ebenfalls in den Fachkräftecatalog aufgenommen werden.
Sportpädagogische Fachkräfte, Kunst- und Musiktherapeuten/-innen, Absolventen der Musikhochschulen und Hochschulen für Bildende Kunst, Musik-, Theater-, Kunst-, Sport- und Naturpädagogen/-innen, sowie Personen mit einem Hochschulabschluss im naturwissenschaftlichen	Ausgehend von der Ausdifferenzierung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und den im Orientierungsplan formulierten Zielen, sind die Städte zunehmend mehr darauf angewiesen, auf die Kompetenzen weiterer Professionen zurückzugreifen. Multiprofessionelle Teams in der Elementarpädagogik sind aus unserer Sicht ausdrücklich zu unterstützen und zukunftsweisend. Zudem können die Kindergärten eigene Profile entwickeln und damit die Kinder ideal nach ihren individuellen Bedürfnissen fördern.

<i>Berufsgruppe</i>	<i>Begründung</i>
<i>Bereich mit pädagogischer Zusatzqualifikation</i>	<i>Um den ausschließlichen Einsatz von Personen, die über keine umfassend fundierte elementarpädagogische Ausbildung verfügen, abzusichern, könnte beispielsweise eine Mindestquote von 60 Prozent an Fachkräften nach Ziffern 1 bis 6 des Fachkräftekatalogs eingeführt werden.</i>
<i>Kindertagespflege: Tagespflegepersonen, die fünf Jahre praktisch ohne Unterbrechung tätig sind.</i>	<i>Auch der Bedeutung der Kindertagespflege für die Kleinkinderbetreuung sollte aus unserer Sicht bei der Erweiterung des Fachkräftekatalogs besonders Rechnung getragen werden. Tagespflegepersonen, die sich über einen längeren Zeitraum in dieser Tätigkeit bewährt haben, sollten nicht nur die Möglichkeit der Festanstellung nach dem Bundesmodell (Aktionsprogramm Kindertagespflege) erhalten, sondern auch regulär als Fachkraft in Kindertagesstätten beschäftigt werden können.</i>
<i>Schüler/-innen der Praxisintegrierten Erzieher/-innenausbildung</i>	<i>Der Städtetag spricht sich dafür aus, die derzeit als Schulversuch ausgerichtete praxisintegrierte Ausbildung für Erzieher/-innen zu verstetigen und ab dem Schuljahr 2013/2014 als reguläre Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik anzubieten. Im Entwurf des Fachkräftekatalogs sind bisher nur Sozialpädagogen, Erzieher und Kinderpfleger im Berufspraktikum genannt. Zur Verstetigung sollte auch dieses neue Erfolgsmodell aufgenommen werden.</i>

Wir sind überzeugt, dass die Träger beim Einsatz dieser Personengruppen entsprechend ihrem pädagogischen Konzept verantwortungsvoll umgehen und die Sicherstellung der erforderlichen elementarpädagogischen Kompetenz in den Kindertagesstätten gewährleisten würden.

4. Ausländische Fachkräfte

Neu: „Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft mit entsprechender inländischer Qualifikation.“

Erfreulich ist, dass unserer Aufforderung gefolgt wurde und die ausländischen Fachkräfte Eingang in den Fachkräftekatalog gefunden haben.

Leider liegt der Entwurf des Integrationsministeriums zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsverfahren für Ausländer aus Drittstaaten) noch nicht vor.

Für EU-Bürger ist das Anerkennungsverfahren bereits seit 2005 (EU-Verordnung) geregelt. Bislang werden die ausländischen Fachkräfte vom Regierungspräsidium jedoch meistens erst nach einem halbjährigen Praxiseinsatz in sozialpädagogischen Einrichtungen anerkannt. Während dieser Zeit können diese Kräfte nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Wir regen an, dass künftig zumindest eine anteilige Anrechnung ermöglicht wird.

5. Aufstieg zur Leitungskraft

Bisher ist zur Leitung einer Einrichtung oder Gruppe nur ein enger Personenkreis zugelassen. Für andere Fachkräfte ist für eine Zulassung als Leitungskraft bisher eine Feststellung durch das Landesjugendamt erforderlich. Mit der Änderung ist vorgesehen, dass es künftig keiner Feststellung mehr bedarf, sondern von der Eignung durch die Tätigkeit in der Einrichtung und entsprechenden Fortbildungen ausgegangen wird. Zudem wird der Kreis der Leitungskräfte durch die Trennung in Einrichtungs- und Gruppenleitung erweitert. Diese pragmatische Handhabe wird von uns ausdrücklich unterstützt.

6. Sprache

Neu: „Die Einstellung in eine Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.“

Dieser Zusatz ist auf Grund des vorgeschriebenen Anerkennungsverfahrens für ausländische Fachkräfte aus unserer Sicht nicht erforderlich. Wir befürchten, dass daran ggf. weitere Anforderungen geknüpft und zusätzliche bürokratische Hürden aufgebaut werden.

7. Weitere notwendige Maßnahmen

Der Städtetag hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass trotz des intensiven Ausbaus der Kleinkindbetreuung in den Städten der Rechtsanspruch voraussichtlich nicht flächendeckend zum 1. August 2013 erfüllt werden kann – auch weil das benötigte Fachpersonal nicht zur Verfügung steht.

Unsere Forderung nach einer Modifizierung des gesetzlichen Rechtsanspruchs, z. B. durch eine stufenweise Umsetzung, um neben dem quantitativen auch den qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote zu sichern, wurde bislang nicht aufgegriffen.

Wir erwarten deshalb, dass das Land seiner Mitverantwortung gerecht wird und gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden und den anderen Trägerverbänden zeitnah weitere, ggf. befristete Übergangslösungen entwickelt. Dazu gehört aus unserer Sicht auch das bereits mehrfach diskutierte Konzept zum Einsatz von Assistenzkräften, die prozentual auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden können.

b) Der Gemeindetag nahm wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Gemeindetags Baden-Württemberg geht die Änderung des Fachkräftekatalogs im Hinblick auf den teilweise bereits jetzt akut vorhandenen Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen und dem weiter steigenden Bedarf an Fachkräften auf Grund des Ausbaus der Kleinkindbetreuung bzw. dem Rechtsanspruch ab dem 1. August 2013 in die richtige Richtung.

Wie in vielen Regelungsbereichen auch, muss hier das richtige Maß gefunden werden, um zum einen dem aktuell bereits bestehenden wie auch dem absehbaren Fachkräftemangel zu begegnen und zugleich die Erweiterung und Modernisierung des Fachkräftekatalogs auf die aus pädagogischen Gesichtspunkten heraus begründbaren Qualifikationen zu begrenzen.

Wir sehen die Chance, mit der Erweiterung des Fachkräftekatalogs den Handlungsfeldern „Sprache“, „Sprachförderung“, „Inklusion“ wie auch insgesamt die Unterstützung von Kindern mit Förderbedarf in anderen Be-

reichen zu erleichtern und künftig vermehrt auch multiprofessionelle Teams zusammenstellen zu können.

Gleichwohl kommen mit dieser Vielfalt in den Einrichtungen und den anders als bisher strukturierten Teams weitere Anforderungen spezieller Art auf die Einrichtungsleitungen zu. Zusammen mit den ebenfalls seit Jahren gestiegenen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen sehen wir hier durchaus, dass der Ruf nach verbindlicher Leitungsfreistellung und -gewährung noch lauter wird.

Wir betonen im Rahmen dieser Vorbemerkung ausdrücklich, dass mit der Änderung des § 7 KiTaG keinerlei Änderungen an den bisherigen Mindestanforderungen nach der KiTaVO einher geht, d. h. wenn es hier eine Änderung an den bisherigen Mindestanforderungen nach der KiTaVO geben sollte, z. B. im Hinblick auf eine ggfs. anteilige Leitungsfreistellung, so handelt es sich hierbei nach unserer Auffassung eindeutig um eine **konnexitätsrelevante** Aufgabenerweiterung, die zwingend einen Mehrlastenausgleich des Landes nach Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung nach sich zu ziehen hätte.

Des Weiteren ist absehbar, dass die Aufnahme dieser beruflichen Qualifikationen mit Hochschulabschluss den Ruf nach einer besseren Vergütung des Personals in Kindertageseinrichtungen untermauern wird. Zusammen mit der Problematik Gruppenleitung/Zweitkräfte wird sich hier der Druck auf die Träger weiter verschärfen.

Der Verweis, dass diese Problematik der Regelung der Tarifvertragsparteien vorbehalten bleibt ist zwar richtig, führt aber nicht weiter und erhöht im Gegenteil den Druck auf die Träger vor Ort. Daher können wir der Aussage unter Wesentliche Ergebnisse der Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung „Kosten für die öffentlichen Haushalte sind mit den Änderungen unmittelbar nicht verbunden“, so nicht unkommentiert stehen lassen.

Schon heute ist eine Wettbewerbssituation zwischen den Kommunen bzw. zwischen den Trägern entstanden, die deutlich macht, dass die bisherige Struktur und der ihr folgenden Vergütung nach dem Tarifrecht den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Häufig kann geeignetes Personal nur gefunden werden, wenn abweichend zur tarifrechtlichen Eingruppierung ein „Plus“ geleistet wird. Insoweit sind die öffentlichen Haushalte schon heute bedingt durch den Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen in einer höheren Finanzierungsverpflichtung als in früheren Jahren. Wir erwarten von der Landesregierung bzw. vom Kultusministerium, dass diese Problematik gemeinsam beobachtet und insbesondere ein Prozess zur Lösung dieser Konflikte zielführend initiiert bzw. begleitet wird.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 7 Abs. 1

Die ausdrückliche Bezugnahme zum Förderauftrag der Tageseinrichtungen nach den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben (§§ 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII, § 2 Abs. 1 Satz 2 KiTaG) untermauert nach der Gesetzesbegründung, dass der Förderauftrag nur von pädagogisch qualifizierten Fachkräften, die als Legaldefinition im Gesetz in Leitungskräfte und Zweitkräfte unterteilt werden, erfolgen darf. Darüber hinaus können die Fachkräfte durch weitere Personen unterstützt werden, die neu „Zusatzkraft“ genannt werden. Zusatzkräfte „bereichern auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in der Einrichtung“, können jedoch nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Die Unterscheidung in Leitungskräfte, Zweitkräfte und Zusatzkräfte ist sicher der bisherigen Tarifsystematik geschuldet. Viele unserer Mitglieds-

städte und -gemeinden haben uns aktuell zurückgemeldet, dass sie seit einiger Zeit, insbesondere seit dem Einstieg in die Umsetzung des Orientierungsplans Bildung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen Fachkräfte gleichberechtigt eingesetzt und damit auch bezahlt werden, eine Unterscheidung in Gruppenleitung und Zweitkraft somit entfällt und häufig auch das Prinzip der offenen Gruppen umgesetzt wird. Nach einer Evaluation der jetzigen Novellierung regt der Gemeindetag an, zu prüfen, ob in einem zweiten Schritt Strukturveränderungen sinnvoll bzw. zielführend sein können und welche Rahmenbedingungen samt deren Finanzierung dann hier zukunftsweisend unter Berücksichtigung des geltenden Tarifrechts bzw. seiner Weiterentwicklung gelöst werden können.

§ 7 Abs. 2

Hier wird der Fachkräftecatalog abschließend neu geregelt mit einer deutlichen Erweiterung gegenüber den bisherigen beruflichen Qualifikationen. Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung um die staatlich anerkannten Kindheitspädagoginnen und -pädagogen bzw. um die Kindheitspädagogen mit einem Abschluss von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Hochschulen. Ebenso die Erweiterung um Personen mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen. Weiter halten wir eine Erweiterung des Fachkräftecatalogs um Personen mit einem Studienabschluss in pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Studiengängen mit mind. 4 Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Entwicklungspsychologie für zielführend. Der Wegfall der Begrenzung bei den Berufsgruppen Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten sowie Logopäden an die Voraussetzung, dass ein behindertes Kind in der Einrichtung da sein muss, halten wir ebenfalls für wesentlich, weil so die Grundlagen für eine Arbeit nach den Gedanken bzw. der Intention der Inklusion möglich werden könnte. Für entscheidend halten wir aber insbesondere zur Lösung des sich abzeichnenden erheblichen Bedarfs an Fachkräften für den Ausbau der Kleinkindbetreuung, die Erweiterung des Fachkräftecatalogs um Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-innen („Kinderkrankenschwestern“), Hebammen und Entbindungspfleger. Ob die Qualifikation Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher von Bedeutung sein wird, können wir Stand heute nicht abschätzen.

§ 7 Abs. 3 (entspricht Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Regierungsentwurfs)

Der Gemeindetag Baden-Württemberg begrüßt die Aufnahme ins Gesetz, dass Personen deren im Ausland erworbenen Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, als Fachkraft mit entsprechender inländischer Qualifikation und damit anrechenbar auf den Personalschlüssel angesehen wird. Weiter halten wir es für richtig und wichtig, dass das Landesjugendamt auch weiterhin auf Antrag des Trägers weitere Personen, die nicht im Fachkräftecatalog aufgeführt sind, zulassen kann, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Die weitere neue Normierung, dass über die Eignung der Zusatzkraft der jeweilige Träger der Einrichtung zu entscheiden hat, ist Chance und Herausforderung für die Träger zugleich.

Insgesamt muss die Umsetzung der Neufassung des § 7 sorgfältig beobachtet werden bzw. wird zeigen, welche Zusatzkräfte in welchem Umfang mit welchen Eignungen hier tatsächlich Eingang in die Kindertageseinrichtung finden. Wir gehen davon aus, dass die Träger sich dieser Entscheidungsrelevanz und -kompetenz bewusst sind und fügen an, dass die Personalentwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen ein zunehmend wichtiges Aufgabenfeld im Bereich der frühkindlichen Bildung darstellt.

§ 7 Abs. 4 (entspricht Absatz 6 des Regierungsentwurfs)

Der Gemeindetag begrüßt, dass das bisherige Gespräch zur Eignung, eine Einrichtung zu leiten bzw. die letztendliche Bewertung durch das Landesjugendamt entfällt. Weiter halten wir grundsätzlich die gestuften Aufstiegsmöglichkeiten bzw. differenzierten Bedingungen, unter welchen ein Aufstieg möglich ist, für konsequent. An dieser Stelle bitten wir das Kultusministerium jedoch nochmals um Überprüfung: Aus unserer Sicht erschließt sich nicht so ganz, warum eine staatlich anerkannte Kinderpflegerin 2 Jahre als Zweitkraft plus 60 Stunden Fortbildung nachweisen muss, um eine Gruppenleitung zu werden.

Dies stellt insbesondere gegenüber den Fachkräften nach § 7 Abs. 2 Ziff. 7, 8 und 9 (Heilpädagogen, Krankengymnasten etc.) eine aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehende Benachteiligung dar. Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen werden mehr als je zuvor insbesondere in reinen Krippengruppen benötigt, die sich zahlreich derzeit auf Grund der deutlich höheren Nachfragequoten und des Rechtsanspruchs im U3-Bereich herausbilden. Es kann für die Träger zu einem Bumerang werden, wenn sich diese Berufsgruppe insgesamt und grundsätzlich 2 Jahre als Zweitkraft bewähren muss und dann noch eine umfangreiche Fortbildung nachweisen muss. Wir bitten das Land zu prüfen, ob hier nicht eine Gleichstellung mit den bereits genannten Fachkräften nach § 7 Abs. 2 Ziff. 7, 8 und 9 erfolgen sollte.

§ 7 Abs. 5 (entspricht Absatz 7 des Regierungsentwurfs)

*Der vorliegende Gesetzentwurf normiert erstmalig Aufgaben von Leitungskräften. Wir stimmen dieser neuen Regelung in § 7 nur unter der ausdrücklichen Feststellung des deklaratorischen Charakters zu. Wir wissen um die politische Zielsetzung, hier erstmalig die Tür zu öffnen in Richtung „Festlegung von Aufgaben“ mit der möglicherweise später folgenden (zeitlichen) „Festlegung von Freistellungsanteilen“ für Leitungskräfte. Wir betonen jedoch ausdrücklich und unmissverständlich, dass Freistellungsanteile nach der geltenden Rechtslage weder verpflichtend sind, noch im Mindestpersonalschlüssel nach der Kindertagesstättenverordnung festgelegt sind. Sollte das Land hier Änderungen vornehmen wollen bzw. Freistellungsanteile mittelfristig normieren wollen, so stellt dies einen klaren Fall der **Konnexität** dar und zieht zwingend den erforderlichen Mehrlastenausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 LV nach sich.*

§ 7 Abs. 6 (entspricht Absatz 7 Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs, die angesprochene Regelung für staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten)

Hier wird die Funktion der Zweitkräfte definiert: „Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe“. Sodann werden beispielhaft herausgehoben aus dem Fachkräftecatalog mit dem Zusatz „insbesondere“ staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. Im Kontext der Stellungnahme zu § 7 Abs. 4 Ziff. 2c, wonach Kinderpflegerinnen nur nach 2-jähriger Tätigkeit als Zweitkraft plus 60 stündiger Fortbildung Gruppenleitung werden können, sehen wir hier eine nicht zu Ende gedachte Begrenzung des Berufsstandes Kinderpflegerin auf eine Zweitkraft. Dies mag in Kindertageseinrichtungen, insbesondere in den Altersgruppen der 3- bis unter 7-Jährigen mit einem hohen Differenzierungsgrad pädagogischer Angebote bzw. heterogener Sozialmilieus in den Einrichtungen denkbar sein, bezogen auf die Gruppen in einer Kinderkrippe sehen wir es für nicht zielführend an, Kinderpflegerinnen insbesondere (nur) als „Zweitkräfte“ zu sehen. Der akute Fachkraftmangel in den mannigfaltig entstehenden reinen Krippengruppen wird nicht zu decken sein, wenn Kinderkrankenschwestern und

Kinderpflegerinnen überwiegend bzw. zunächst nur als Zweitkräfte zu arbeiten haben und sich nur mit entsprechender Bewährung über 2 Jahre plus Fortbildung zur Gruppenleiterin aufsteigen können.

Wir regen an, speziell für die reinen Krippengruppen eine differenzierende Regelung in den Fachkräftecatalog aufzunehmen. Dies entspricht übrigens den zahlreichen Rückmeldungen aus unserer Mitgliedsstädten und -gemeinden, welche insbesondere bei den Berufsgruppen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Kinderpfleger/-in, Hebammen und Entbindungspfleger eine große Chance für den Krippenbereich sehen, dem aktuellen Fachkräftemangel zu begegnen. Erzieherinnen und Erzieher wollen – so die Rückmeldung aus zahlreichen Mitgliedsstädten und -gemeinden – dauerhaft nicht unbedingt in (reinen) Krippengruppen arbeiten. Wir sollten diese Rückmeldungen ernst nehmen und regen an, darüber nochmals in einen Diskurs mit dem Kultusministerium einzutreten.

Im Rahmen des § 7 Abs. 6 begrüßen wir die Normierung, dass weiterhin Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger während des Berufspraktikums als Zweitkraft gelten. Formal damit auch bis zu 100 % anrechenbar auf den Personalschlüssel.

§ 7 Abs. 7 (entspricht Artikel 1 Nummer 2 – Absatz 8 – des Regierungsentwurfs)

§ 7 ist im Grunde der bisherige § 6 mit dem sog. Kopftuchverbot für die Beschäftigung von Fachkräften in Einrichtungen eines öffentlichen Trägers, d. h. eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes. Soweit erkennbar, handelt es sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung ohne jede inhaltliche Änderung. Von daher sehen wir von einer Stellungnahme zu dem geltenden Recht ab.

§ 7 Abs. 8 (entspricht Artikel 1 Nummer 3 – Absatz 9 – des Regierungsentwurfs)

Die Regelungen bzw. die ausdrückliche Festlegung, dass die Einstellung der Fachkräfte und Zusatzkräfte für die in § 7 Abs. 7 normierten Grundsätze als persönliches Eignungsmerkmal voraussetzen, ist an sich selbstverständlich und bisher Aufgabe der Träger. Die neue zusätzliche gesetzliche Regelung, dass die Einstellung von Fachkräften und Zusatzkräften in einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers ferner voraussetzt, dass sie über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sollte eigentlich ebenfalls selbstverständlich sein. Die Frage ist hier, ob an bestimmte Kriterien oder gar an Sprachtests gedacht ist. Hier gibt die Gesetzesbegründung keine Auskunft. Dies wurde aber in mehreren Rückmeldungen unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden problematisiert, insbesondere bei Personen, die einen Migrationshintergrund (z. B. Osteuropa) haben, deren Sprachkenntnisse trotz bestandener Prüfung jedoch zu wünschen übrig lassen. Hier gibt es aus unserer Sicht noch Besprechungsbedarf in der Umsetzung mit dem Kultusministerium. Wir bekräftigen aber ausdrücklich, dass wir mit der Intention der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 8 letzter Satz einverstanden sind.

§ 7 Abs. 9 (entspricht Artikel 1 Nummer 4 – Absatz 10 – des Regierungsentwurfs)

Dies ist ebenfalls eine redaktionelle Folgeänderung, am Inhalt, dass entgegen des in Abs. 7 geregelten Kopftuchverbots eine Ausnahme vorgesehen werden kann für die Ableistung eines Praktikums. Dies hat in der Praxis aus

unserer Kenntnis keine große Rolle gespielt. Von daher geben wir keine separate Stellungnahme ab.

Fazit

Der Gemeindetag stimmt entlang der dargelegten, ergänzenden Anmerkungen und Bewertungen dem vorliegenden Gesetzentwurf zu und bittet das Land, alles dafür zu tun, damit dieser Entwurf möglichst rasch geltendes Recht wird, um so den Druck der Einrichtungsträger zu lindern und um dem weiter steigenden Fachkräftebedarf, insbesondere auch im Blick auf den ab 1. August diesen Jahres in Kraft tretenden Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, auch aus Sicht des zur Verfügung stehenden Personals hoffentlich Rechnung tragen zu können.

c) Der Landkreistag nahm wie folgt Stellung:

Mit der Erweiterung des Fachkraftkataloges in § 7 KiTaG wird auf die veränderten Aufgaben in der Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder reagiert. Die angestrebte Aktualisierung und Erweiterung des Fachkraftkataloges ist vor allem vor dem Hintergrund neuer Studienabschlüsse im Bereich der frühkindlichen Bildung zu begrüßen.

Mit Blick auf die bestehenden Aufgaben zur Integration von Kindern mit Behinderung werden bereits bisher multiprofessionelle Teams eingesetzt. Eine Erweiterung dieser Möglichkeiten mit dem Ziel einer inklusiven Betreuung kann durch die Veränderung des Fachkraftkataloges erreicht werden.

Die Änderung des Fachkraftkataloges soll ohne Qualitätsverlust die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften verbessern. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die Erweiterung des Fachkraftkataloges berücksichtigt, dass sowohl eine pädagogische Vorbildung als auch Kenntnisse über die Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kleinst- und Kleinkindern Grundvoraussetzung für die Tätigkeit der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind. Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels wird die Erweiterung des Fachkraftkataloges grundsätzlich begrüßt.

Im Wesentlichen sollen drei neue Berufsgruppen hinzugenommen werden, nämlich die

- unter Ziff. 2 genannten staatlich anerkannten Kindheitspädagogen/-pädagoginnen,*
- unter Ziff. 4 genannten Personen mit Befähigung des Lehramtes an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen und Personen mit Befähigung zum Lehramt Sonderpädagogik und*
- die unter Ziff. 11 genannten Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher.*

Mit der Aufnahme der unter Ziff. 2 genannten Berufsgruppen werden die veränderten Hochschulabschlüsse im Bereich der frühkindlichen Bildung angemessen im Fachkraftkatalog berücksichtigt.

Bei den unter Ziff. 4 genannten Berufsgruppen gehört die frühkindliche Entwicklung und Bildung bisher nicht zum Studieninhalt. Sie sollten daher erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit als Zweitkraft sowie verpflichtenden Fortbildungen zur frühkindlichen Entwicklung und zum Orientierungsplan zur Leitung einer Gruppe befugt sein.

Die Systematik der Anerkennung von Hochschulabschlüssen sollte auch für die unter Ziff. 8 genannten Berufsgruppen fortgeführt werden.

Die unter Ziff. 10 genannten Berufsgruppen sind therapeutisch ausgerichtet, eine pädagogische Vorbildung fehlt bisher. Spezifische pädagogische Kenntnisse müssen vorbereitend oder berufsbegleitend erworben werden. Die Befähigung zur Gruppenleitung auf der Grundlage einer zweijährigen Bewährung und 60 Stunden Fortbildung kann noch nicht als ausreichend angesehen werden.

Die unter Ziff. 11 genannten Berufsgruppen haben bisher eine medizinisch/pflegerische Ausbildung, in der pädagogische Anteile fehlen. Die Befähigung zur Gruppenleitung auf der Grundlage einer zweijährigen Bewährung und 60 Stunden Fortbildung kann daher nicht als ausreichend angesehen werden.

Unter § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (entspricht Absatz 6 Nummer 1 und 2 des Regierungsentwurfs) wird die Qualifikation für die Leitung einer Einrichtung und die Leitung einer Gruppe definiert. Zweifel bestehen, ob bei den unter 2. c genannten Fachkräften eine Qualifikation für die Gruppenleitung angenommen werden kann. Die Anforderungen im Hinblick auf den Bildungsauftrag sind in der Ausbildung der staatlichen anerkannten Erzieher/-innen in den letzten Jahren stetig gewachsen. Der Orientierungsplan hebt die spezifischen Bildungszugänge der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren besonders hervor. Für die Berufsgruppe der Lehrer und der Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebammen, Arbeitserzieher etc. sollte wie bisher das Verfahren der Ausnahmeerteilung durch das Landesjugendamt gelten

- d) Der Kommunalverband Jugend und Soziales – Landesjugendamt nahm wie folgt Stellung:

Wir stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu. Allerdings würden wir es begrüßen, wenn für die Änderung des Fachkräftekatalogs die Form einer Rechtsverordnung – wie ursprünglich im seit 2011 laufenden Abstimmungsprozess zwischen dem Kultusministerium, den Kommunalen Landesverbänden, dem KVJS-Landesjugendamt und den Verbänden der freien Jugendhilfe vorgesehen – umgesetzt würde. Erforderliche Anpassungen könnten bei einer Rechtsverordnung u. E. flexibler, wesentlich zeitnäher und sachgerecht vorgenommen werden. Ergänzend nehmen wir zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Zu 1. § 7 Abs. 1 (die Unterscheidung zwischen Leitungskraft und Zweitkraft ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten)

Die historisch gewachsene Unterteilung der Fachkräfte in Leitungskräfte und Zweitkräfte bleibt im vorliegenden Entwurf bestehen. Vor dem Hintergrund der gestiegenen fachlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und die beschäftigten Fachkräfte (Orientierungsplan, Kinderschutz, Elternarbeit) schlagen wir vor, die Thematik der Fachkraft-Unterteilung im Anschluss an dieses Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Form anzugehen.

2. Zu 1. § 7 Abs. 2

Die Erweiterung des Fachkräftekatalogs ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund des Bildungsauftrags und des Inklusionsgedankens stimmig.

Die Aufnahme von Personen mit einem Bachelorstudienabschluss im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ bzw. die „Kindheitspädagogen/-innen“ in den Fachkräftekatalog aufzunehmen wird ausdrücklich begrüßt.

U. E. kann in Nr. 2 auf die Hervorhebung „staatlich anerkannte“ verzichtet werden, denn diese Personen haben genauso einen Bachelorabschluss wie die in Nr. 3 genannten „Bachelor-Absolventen“. Die Aufnahme der in Nr. 3

genannten Bachelor-Absolventen war im Übrigen aus unserer Sicht längst überfällig und wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Für die weiteren, zusätzlich aufgenommenen Berufsgruppen sind dem KVJS-Landesjugendamt in den letzten Jahren zunehmend Anträge auf Zulassung als Fachkraft zugegangen, die i. d. R. positiv beschieden wurden.

Im Jahr 2010 wurden 78 Anträge, 2011 bereits 159 Anträge positiv entschieden. Dies entspricht einer Steigerung um 104 %. Im Jahr 2012 (Stand 1. Dezember 2012) wurden 241 Anträge positiv beschieden, 253 Anträge werden noch geprüft. Insbesondere haben sich die Antragszahlen von 2011 auf 2012 mehr als verdreifacht. Im Vergleich zum Jahr 2010 hat sich die Antragszahl im Jahr 2012 mehr als versechsfacht.

Hierzu noch eine Steigerung der positiven Bescheidung der Anträge von bestimmten Berufsgruppen. Hier zwei ausgewählte Beispiele:

- Bei den Grund- und Hauptschullehrkräften lag die Quote der Anträge auf Zulassung als Zweitkraft 2010 bei 6 % (5 von 78 Anträgen), 2011 bei 9 % (14 von 159 Anträgen) und 2012 bei 17 % (41 von 241 Anträgen). Diese Anträge wurden unter der Auflage von mindestens vier Fortbildungstagen zur Pädagogik in Kindertageseinrichtungen positiv beschieden.
- Bei den Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen lag die Quote der Anträge auf Zulassung als Zweitkraft 2010 bei 8 % (6 von 78 Anträgen), 2011 bei 10 % (16 von 159 Anträgen) und 2012 bei 13 % (31 von 241 Anträgen). Diese Anträge wurden unter der Auflage von mind. vier Fortbildungstagen zur Pädagogik in Kindertageseinrichtungen positiv beschieden, wenn die Person mind. ein Berufsjahr in Vollzeit in einer Kindertageseinrichtung nachweisen konnte.

Die Integration von Mitarbeiter/-innen mit diesen Qualifikationen in das jeweilige Team der Kindertageseinrichtung obliegt der Einrichtungsleitung und den Fachkräften vor Ort.

Durch die Erweiterung des Fachkräftecatalogs um Qualifikationen, die teilweise nur ein 100 Stunden umfassende direkte pädagogische Ausbildung umfassen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Entbindungspflege, Krankenpflege), wird hinsichtlich den konkreten Aufgaben in der Kindertagesbetreuung viel Anpassungsarbeit zu leisten sein. Grundsätzlich fehlen den neuen Qualifikationen die Grundlagen des SGB VIII (z. B. Beteiligung und Schutzauftrag) sowie die Grundlagen der Entwicklungspsychologie des gesamten Kindesalters von 0 bis 14 Jahren, der Methodenkompetenz für die Arbeit in Teams, Gruppen und mit Eltern/Familien.

Ebenso fällt die Anleitung und Integration von Zusatzkräften in die Zuständigkeit der Einrichtungsleitung. Bei Zusatzkräften fehlen nicht nur die o. g. Sichtweisen, Kenntnisse und Methoden, sondern häufig auch grundständige pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Anleitung und Begleitung dieser Personengruppen erfordert Zeit.

Der dafür erforderliche Aufwand ist noch zu klären, ebenso wie die Frage, ob und ggfs. in welchem Umfang hierfür eine Leitungsfreistellung erforderlich ist. Jedenfalls bindet die Anleitung und Begleitung dieser Kräfte Personalkapazitäten, die der Mindestpersonalschlüssel der Rechtsverordnung bisher nicht enthält und die in der unmittelbaren Betreuung der Kinder letztendlich fehlen werden.

3. Zu 1. § 7 Abs. 3 Satz 1 (entspricht Absatz 3 des Regierungsentwurfs)

Die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen liegt bei den Regierungspräsidien. Das KVJS-Landesjugendamt ist für Ausnahmezulassungen zuständig. Anträgen auf Ausnahmezulassung von Perso-

nen mit ausländischer Qualifikation sollte verpflichtend ein Anerkennungsverfahren bei den Regierungspräsidien vorgehen. Hier schlagen wir eine eindeutige gesetzliche Regelung vor.

Zu 1. § 7 Abs. 3 Satz 2 (entspricht Absatz 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs)

Das KVJS-Landesjugendamt ist für die Zulassung von weiteren Personen als Fachkräfte zuständig. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der eingehenden Anträge auf Grund eines merklichen Fachkräftemangels erheblich gesteigert. Kontinuierlich wurden ca. 50 Anträge im Jahr gestellt. Im Jahr 2010 wurden 78 Anträge bewilligt, im Jahr 2011 wurden 159 Anträge bewilligt und im Jahr 2012 wurden über 500 Anträge gestellt. Es ist aus unserer Sicht nicht Sinn und Zweck einer Ausnahmeregelung, den Fachkräfte-katalog einerseits möglichst abschließend im Gesetz festzuschreiben und andererseits unbegrenzt Ausnahmen zuzulassen. Das KVJS-Landesjugendamt kann momentan die Antragsprüfung nur mit viel Zusatzaufwand bewältigen, da für das aktuelle Antragsvolumen im Stellenplan nicht genügend Personal vorgesehen ist.

Entscheidende Kriterien für eine Zulassung sind – neben der Darstellung des konkreten Fachkräftemangels (d. h. die Suche nach Fachkräften war erfolglos) – bislang eine Vorbildung (3 Jahre) oder eine einschlägige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung unter fachlicher Anleitung (3 Jahre in Vollzeit).

*Angesichts der Erweiterung des Fachkräftecatalogs wird die Formulierung „wenn sie nach Vorbildung **und** Erfahrung geeignet sind“ ausdrücklich begrüßt. Infolge des erweiterten Fachkräftecatalogs sind die Kriterien für Ausnahmezulassungen in enger Abstimmung zwischen dem Kultusministerium und dem KVJS-Landesjugendamt weiterzuentwickeln*

4. Zu 1. § 7 Abs. 4 (entspricht Absatz 6 des Regierungsentwurfs)

Die neue Unterteilung in Leitungskräfte für den Gruppendienst und Einrichtungsleitung im momentanen System wird begrüßt. Die Aufgabenstellungen dieser beiden Leitungsfunktionen haben sich in der Praxis in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt. Dies wird mit den unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen (1 b und 2 c) unterstrichen. Gruppenleitungen sind vorwiegend für die Organisation und pädagogische Arbeit in der Gruppe verantwortlich. Die Einrichtungsleitungen sind für die Mitarbeiter/-innen-Führung, die gruppenübergreifende Elternarbeit und die Gesamtkonzeption der Einrichtung zuständig.

5. Zu 1. § 7 Abs. 5 (entspricht Absatz 7 des Regierungsentwurfs)

Die Beschreibung der Aufgaben der Leitung wurde in Anlehnung an § 22 Absatz 2 SGB VIII ausgerichtet.

Die Erweiterung der Aufgaben der Einrichtungsleitung im Landesgesetz (KiTaG) im Punkt 3 „die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen“ erfolgt ohne Regelung zur inhaltlichen Ausgestaltung und wie der dafür nötige Zeitaufwand (z. B. Leitungsfreistellung) zu erbringen ist. Dies sollte dringend im weiteren Verfahren geregelt werden.

6. Zu 4. b

Die Voraussetzung der Anwendung der deutschen Sprache und die Erfordernis, deutschsprachige Kenntnisse hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeit zu besitzen, werden nicht in Zweifel gezogen. Jedoch wird angeregt, dies

nicht gesetzlich festzuschreiben, solange der Begriff „erforderlich“ nicht eindeutig definiert und nicht geklärt ist, wer dies prüft. Wir schlagen vor, diese Formulierung im Gesetzentwurf zu streichen und hierzu Orientierungshilfen für die örtliche Praxis zu entwickeln.

e) Die 4-K-Konferenz nahm wie folgt Stellung:

Die Umsetzung des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtungen stellt zunehmend wachsende Anforderungen an die Qualität der pädagogischen Arbeit und damit an die fachliche Qualifikation des Personals in den Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig steigt vor allem durch den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren der quantitative Bedarf an Fachkräften in den Kindertagesbetreuung, der derzeit durch die auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Fachkräfte aus den für den Kindertagesstättenbereich klassischen Berufsgruppen nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Bei der Neuordnung des Fachkräftekatalogs in § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes steht der Gesetzgeber damit vor der Herausforderung, den Trägern von Kindertageseinrichtungen mehr Flexibilität bei der Gewinnung von Fachkräften zu ermöglichen und gleichzeitig seiner Verantwortung für die Qualitätssicherung hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Qualifikation zur Umsetzung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtungen Rechnung zu tragen.

Der im Gesetzesentwurf vorgelegte neue Fachkräftekatalog trägt dieser zweifachen Aufgabenstellung Rechnung. Er schließt mit der neuen gesetzlichen Regelung unmittelbar an die bisherige Prüf- und Genehmigungspraxis der entsprechenden Fachstelle im Kommunalverband für Jugend und Soziales an, ersetzt aber das bisherige aufwändige Antragsverfahren durch eine generelle gesetzliche Zulassungsregelung. Damit wird das Verfahren zur Fachkräftegewinnung für die Träger deutlich entbürokratisiert und flexibilisiert. Gleichzeitig gewährleistet dieses Vorgehen aber auch eine Sicherung der erforderlichen Qualität bei der Zulassung von Berufsgruppen mit dem Status einer pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen, dadurch dass in § 7 KitaG Abs. 2 ausschließlich Berufsgruppen aufgenommen wurden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie auf Grund ihrer beruflichen Grundqualifikation über hinreichend pädagogische, pflegerische und/oder entwicklungspsychologische Kenntnisse verfügen, um unterstützt durch berufs begleitende betriebliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen den fachlichen Anforderungen entsprechen zu können und die Umsetzung des institutionellen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die vorgesehene Erweiterung des Fachkräftekatalogs analog der bisherigen Prüf- und Anerkennungspraxis des Landesjugendamtes erfolgt. Nicht nachvollziehbar ist deshalb für uns, dass die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Familienpfleger(innen) nicht mit in den neuen Fachkräftekatalog nach § 7 Abs. 2 KitaG aufgenommen wurde. Die Familienpfleger(innen) gehören gleichfalls zu den Berufsgruppen, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung regelhaft vom Landesjugendamt als Fachkräfte für die Kitas zugelassen wurden. Der Lehrplan der Fachschulen für Familienpflege weist zudem deutlich mehr pädagogische, auf Kinder bezogene pflegerische und auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern ausgerichtete Ausbildungsinhalte aus als beispielsweise die Lehrpläne für Krankengymnasten. Der Ausschluss der Berufsgruppe der Familienpfleger(innen) aus der Neuregelung des Fachkräftekatalogs ist deshalb weder inhaltlich noch systematisch gerechtfertigt. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für die Aufnahme der Familienpfleger(innen) als Ziffer 12 in § 7 Abs. 2 auf § 7 Abs. 4 Ziffer 2 c wäre in

Folge dann entsprechend anzupassen (Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6, 10 bis 12 ...).

Eine dringend notwendige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sehen wir in der Differenzierung der Leitungsfunktionen, insofern wird die in § 7 Abs. 4 (im Regierungsentwurf Absatz 6) vorgenommene Unterscheidung zwischen Einrichtungsleitung und Gruppenleitung von uns ausdrücklich begrüßt.

Wir bedauern allerdings, dass die Definition der Leitungsaufgaben im § 7 Abs. 5 KitaG (entspricht Absatz 7 des Regierungsentwurfs) sich weitestgehend in der Zuschreibung des institutionellen Auftrages aus § 22 SGB VIII als funktionsbezogene Aufgabenstellung der Leitungskräfte erschöpft und hier keine Differenzierung der Aufgabenstellung nach unterschiedlichen Funktionen der Einrichtungsleitung bzw. Gruppenleitung erfolgt. Die hier vorgenommene Gleichsetzung des institutionellen Auftrages der Kindertageseinrichtung nach § 22 SGB VIII als Aufgabenstellung der Leitungskräfte ist darüber hinaus insofern unzulässig, als dass er die gemeinsame, wenn auch unterschiedliche Verantwortung aller Funktionsebenen, insbesondere auch die Trägerverantwortung für die Erfüllung des institutionellen Auftrages nach § 22 SGB VIII verkennt.

Wir schlagen deswegen vor, in § 7 Abs. 5 KitaG (entspricht Absatz 7 des Regierungsentwurfs) die Aufgabenstellung von Einrichtungsleitung und Gruppenleitung zu unterscheiden und ggfs. wie folgt zu fassen:

§ 7 Abs. 5

- 1. Die Einrichtungsleitung hat die Aufgabe, die fachliche Arbeit und die betrieblichen Abläufe in der Kindertageseinrichtung zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 22 SGB VIII und der einrichtungsspezifischen Konzeption in Abstimmung mit dem Träger zu steuern und zu organisieren sowie das Personal der Kindertageseinrichtung zu führen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind entsprechende Zeitbudgets vorzusehen.*
- 2. Die Gruppenleitung hat die Aufgabe, die fachliche Arbeit und die internen Abläufe in der Gruppe zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 22 SGB VIII und der einrichtungsspezifischen Konzeption in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu steuern und zu organisieren sowie Zweit- und Zusatzkräfte in der Gruppe entsprechend anzuleiten. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind entsprechende Zeitbudgets vorzusehen.*

Einer Einrichtungsleitung kommt eine besondere Verantwortung für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Repräsentanz der fachlich-konzeptionellen Arbeit im Gesamtgefüge einer Kindertageseinrichtung zu. Diese besondere Verantwortung erfordert neben Führungskompetenzen auch fundierte fachlich-sozialpädagogische Kompetenzen, die in den Ausbildungsgängen der Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Ziffer 6 sowie 10 und 11 nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang erworben werden. Die Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von 160 Stunden wie in § 7 Abs. 4 Ziffer 1 b gefordert, wird in der Regel vor allem auf leitungsspezifische Anforderungen wie Leitungsverständnis, Leitungsgrundsätze, Mitarbeiterführung, Teamführung, etc. fokussieren. Die Erarbeitung der pädagogischen Grundlagen zur Wahrnehmung der konzeptionellen Aufgaben einer Einrichtungsleitung kann in 160 Stunden Fortbildung nur rudimentär behandelt werden. Wir schlagen daher analog zu § 7 Abs. 4 Ziffer 2 einen dreistufig gestalteten Zugang zur Funktion der Einrichtungsleitung wie folgt vor:

§ 7 Abs. 4 (entspricht Absatz 6 des Regierungsentwurfs)

Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind

1. für die Leitung einer Einrichtung

- a) Fachkräfte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3
- b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nr. 4, 5, 7, 8 und 9 mit einer mindestens zwei-jährigen Erfahrung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden
- c) Fachkräfte nach Abs. 2 Nr. 6 sowie 10 bis 12 mit einer mindestens zwei-jährigen Erfahrung als Gruppenleitung, einer Fortbildungen zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden sowie nachgewiesenen vertieften fachtheoretischen Kenntnissen in der Pädagogik der frühen Kindheit auf mindestens Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Ein Bruch mit der Systematik stellt die Regelung des § 7 Abs. 4 Ziffer 2 a (entspricht Absatz 6 des Regierungsentwurfs) da. Mit der Formulierung, dass zur Leitung einer Gruppe die Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 berechtigt sind, werden neben den Erzieher(innen) alle im Fachkräftecatalog genannten Personen mit einem Studienabschluss umfasst, Ausgenommen hiervon sind nur die Personen mit einem Studienabschluss in Heilpädagogik (§ 7 Abs. 2, Ziffer 8). Es erschließt sich nicht, wieso Personen mit einem Studienabschluss in Grundschulpädagogik, Sonderpädagogik oder die in Ziffer 5 genannten Personen ohne eine zeitlich definierte Bewährung zur Leitung einer Gruppe zugelassen werden, Personen mit einem Studienabschluss in Heilpädagogik sich dagegen zwei Jahre bewähren müssen. Wir schlagen hier eine einheitliche Systematik in der Formulierung des § 7 Abs. 4 Ziffer 2 vor und empfehlen Personen mit einem Studienabschluss in Heilpädagogik zukünftig ebenfalls in § 7 Abs. 4 Ziffer 2 a aufzunehmen.

Für weitere Beratungen, insbesondere auch hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der Einrichtungsleitung stehen wir gerne zur Verfügung

f) Der Paritätische Wohlfahrtsverband nahm wie folgt Stellung:

Das Ziel der Erweiterung des Fachkräftecatalogs ist es primär, den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren besser decken zu können. Wir sehen diese Notwendigkeit und akzeptieren deshalb diese Maßnahme grundsätzlich. Wir sehen jedoch auch darüber hinaus Möglichkeiten dieses Ziel zu erreichen, die durch eine landesweite gesetzliche Regelung vorangebracht hätten werden können. Eine davon hätten landesweit verbindliche, attraktivere Rahmenbedingungen für den qualifizierten Betrieb und die Nutzung von zusätzlichen Kindertagespflegeplätzen sein können.

Da ursprünglich geplant war, die Erweiterung des Fachkräftecatalogs für die Kindertageseinrichtungen in § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes durch eine Verwaltungsrichtlinie umzusetzen und nicht von einer Gesetzesänderung die Rede war, haben wir diese Baustelle auch nicht grundsätzlich eröffnet. Das Kabinett hat sich nun gegen eine Herauslösung des Fachkräftecatalogs aus dem KiTaG entschieden. Dies würdigen wir entsprechend der Bedeutung von gut qualifiziertem Personal für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen als durchaus angemessen. Wir bedauern jedoch gleichzeitig, dass wir damit keine Möglichkeit hatten weitere Nachbesserungen am Kindertagesbetreuungsgesetz einzubringen.

Zum Änderungsvorschlag für den § 7 haben wir nachfolgende Änderungsvorschläge, die Sie im Detail auch der synoptischen Aufstellung entnehmen können.

1. Zu Absatz 4 (entspricht Absatz 6 des Regierungsentwurfs)

Die Personen mit einer ausländischen und als gleichwertig anerkannten Qualifikation schlagen wir vor als Berufsgruppe in den Absatz 2 als Nummer 12 aufzunehmen. Das entspricht auch formal der Gleichbehandlung der Berufsabschlüsse. Die Ausnahmeregelung würden wir als eigenen Punkt in Absatz 3 belassen. Die Zusatzkräfte sind eine ganz eigene Rubrik, die dazu noch ausdrücklich neu in der Überschrift des § 7 benannt werden. Um der Bedeutung gerecht zu werden schlagen wir vor, diese Aussage in einen neuen Absatz 5 zu nehmen.

2. Zu Absatz 5 und ff. (entspricht Absatz 7 ff. des Regierungsentwurfs)

Wenn dieser Absatz den neuen Inhalt (s. o.) erhalten hat, ist der Nummerierungswert aller nachfolgenden Absätze anzupassen.

3. Zu Absatz 4 a) (entspricht Absatz 6 Buchstabe a des Regierungsentwurfs)

Bitte prüfen Sie den Korrekturvorschlag auf seine Richtigkeit.

4. Zu Absatz 5 (entspricht Absatz 7 des Regierungsentwurfs)

Uns liegt ganz besonders an einer Ergänzung der Beschreibung, wofür Leitungskräfte gemäß SGB VIII Verantwortung haben, um die zusätzliche Benennung der Aufgaben einer Einrichtungsleitung. Denn nur auf der Grundlage einer verbindlichen Tätigkeitsbeschreibung lässt sich auch der angemessene Status einer Leitung inkl. der sachgerechten Vergütung und Ressourcenbereitstellung begründen. Wir schlagen deshalb vor anzufügen:

„2. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führen und Leiten – Mitarbeiterführung und Personalwesen*
- b) Verantwortung für Weiterentwicklung und Umsetzung der Pädagogik – Anleitung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit*
- c) Zusammenarbeit mit Eltern*
- d) Steuerung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung*
- e) Kooperation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit“*

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die geplante Erweiterung des Fachkräfte-katalogs regelhaft nur staatlich anerkannte Berufe neu zulässt, die mit einer Zugangsvoraussetzung von mindestens zehn Jahren Schulausbildung erreicht werden können. (Das EU-Niveau liegt bereits bei zwölf Jahren). Wir halten diese Mindestqualifikation für die frühkindliche Bildung und Betreuung der Kleinkinder für unbedingt sachgerecht.

Uns wäre es ein dringendes Anliegen, darüber hinaus auf Landesebene Maßnahmen zu initiieren, die zum Ziel haben, dass in jeder Kindertageseinrichtung zusätzlich eine Pädagogin der frühen Kindheit mit akademischem Abschluss beschäftigt wird. Wir halten den gegenwärtigen Akademiker/-innenanteil von nur 2,7% im Elementarbereich (Bertelsmann 2010) für in hohem Maße ausbaufähig. Wir sind davon überzeugt, dass durch eine Anhebung des Niveaus der Ausbildungsabschlüsse für den frühkindlichen Bereich noch ein erhebliches Potenzial erschlossen werden könnte.

g) Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nahm wie folgt Stellung:

Der ver.di-Landesbezirk Baden-Württemberg schließt sich der Stellungnahme des DGB-Bezirks Baden-Württemberg an (Anm.: Eine Stellung-

nahme des DGB ist nicht eingegangen). Darüber hinaus möchte er folgende Probleme verstärkt in den Fokus rücken:

Allgemeine Anmerkungen:

ver.di Baden-Württemberg begrüßt, dass der Fachkräftecatalog wie bisher im KiTaG enthalten ist. Forderungen, wonach der Fachkräftecatalog durch Verordnungsermächtigung geregelt wird, lehnt ver.di strikt ab.

Unseres Erachtens ist es mittlerweile überfällig, bei der Novellierung des KiTaG nicht nur den Fachkräftecatalog zu präzisieren, sondern auch eine verbesserte Ausstattung und Struktur der Kindertagesstätten zu regeln und den Personalmindestbedarfsschlüssel, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, zu verbessern. In einem ersten Schritt sollten Regelungen für die Freistellung von Leitungen und für die Vor- und Nachbereitungszeiten eingeführt werden.

Nach den neueren pädagogischen Konzepten, die von der überwiegenden Zahl der Träger verfolgt werden, ist der Begriff der „Zweitkraft“ nicht mehr üblich. Er ist daher im Gesetz zu streichen (z. B. in § 7 Abs. 1). Unseres Erachtens ist eine Differenzierung in Fachkraft und Leitungskraft ausreichend.

Anmerkungen zu einzelnen Änderungen:

§ 7 Abs. 2 (neu):

Die Öffnung des Fachkräftecatalogs hin zur Multiprofessionalität wird im Prinzip begrüßt. Notwendig ist aber eine Klarstellung, dass es sich bei den aufgeführten Berufsgruppen um Fach- und Zusatzkräfte handelt, die zusammen mit mindestens einer sozialpädagogischen Fachkraft bis zum Anteil einer VZ-Kraft in jeder Gruppenform arbeiten.

Der Fachkräftecatalog ist daher auf Personen zu beschränken, die eine einschlägige pädagogische Ausbildung (Abs. 2 Nr. 1 bis 9) haben. Einrichtungen mit einem besonderen Auftrag, z. B. Familienzentren, oder einem besonderen pädagogischen Profil (künstlerisch, Bewegungskitas) können Zusatzkräfte (z. B. Theaterpädagogen/-innen, Sportlehrer/-innen) beschäftigen, die nicht auf den Personalmindestschlüssel angerechnet werden dürfen. Einrichtungen, die im Rahmen der Inklusion behinderte Kinder betreuen, können ebenfalls Zusatzkräfte einstellen, die ebenfalls nicht auf den Personalmindestschlüssel angerechnet werden. Hierzu können die unter Nr. 10 (neu) aufgeführten Berufsgruppen zählen, wenn sie auf Antrag vom Landesjugendamt (KVJS) anerkannt und nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

Die Nr. 11 ist ersatzlos zu streichen, da der Passus „wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen“ in der Novellierung gestrichen wurde. Damit fehlt der Bezug zur pädagogischen Arbeit. Darüber hinaus haben diese Berufsgruppen keine entsprechende pädagogische Ausbildung.

ver.di Baden-Württemberg begrüßt die Anerkennung ausländischer Abschlüsse (§ 7 Abs. 3).

In § 7 Abs. 4 Nr. 1 a) (entspricht Absatz 6 Nummer 1a des Regierungsentwurfs) hat sich unseres Erachtens ein redaktioneller Fehler eingeschlichen: Statt Fachkräfte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 muss der Bezug korrektermaßen lauten: „Fachkräfte nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3“.

Der Abs. 4 Nr. 1 b) (entspricht Absatz 6 Nummer 1 b des Regierungsentwurfs) ist unseres Erachtens zu ändern in:

„sonstige Fachkräfte mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind und eine einschlägige Fort-

bildung haben, die mindestens der Qualifizierung einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung gleichwertig ist.“

Zum Abs. 4 Nr. 2 (entspricht Absatz 6 Nummer 2 des Regierungsentwurfs, der Begriff „Zweitkraft“ ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten)

Die Unterscheidung Gruppenleitung und Zweitkraft ist veraltet, da alle pädagogischen Fachkräfte und Zusatzkräfte im Team arbeiten und den Bildungs- und Orientierungsplan umsetzen. Dieser Passus ist daher ersatzlos zu streichen.

Der § 7 Abs. 5 (entspricht Absatz 7 des Regierungsentwurfs) ist zu ergänzen in:

Die Fach- und Leitungskräfte haben die Aufgabe ...

§ 7 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen, da der Begriff der „Zweitkraft“ veraltet ist (vgl. oben).

h) Die GEW nahm wie folgt Stellung:

Zur Umsetzung des Orientierungsplanes und der Gewährleistung der fachlichen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bedarf es einer Veränderung und Erweiterung des bestehenden Gesetzes, der mit dieser Änderung umgesetzt werden soll. Dies ist, wie bereits 2010 in der „Plattform für ein Kitagesetz“ von der GEW dargestellt, eine langjährige Forderung der GEW. Klar und deutlich muss der Fachkräftecatalog nach unserer Auffassung aber aufzeigen, dass für die pädagogische Arbeit in Kitas anerkannte frühpädagogische Fachkräfte notwendig sind und hier keine Beliebigkeit Einzug halten darf.

Wir sehen in der Erweiterung der anerkannten Fachkräfte die Chance, die Veränderungen innerhalb des Arbeitsfeldes Kindertagesstätte breiter zu gestalten. Hier seien Inklusion und die Weiterentwicklung zu Familienzentren als nur zwei Beispiele genannt. Gleichzeitig bedeuten aber die Entwicklung und Führung eines multiprofessionellen oder interdisziplinären Teams neue Herausforderungen für Träger und besonders für die Einrichtungsleitung. Diesen zusätzlichen Aufgaben muss in der Beschreibung von Rolle und Aufgaben der Kitaleitung Rechnung getragen werden. Die gesetzliche Festlegung der Freistellung von Leitungen muss dringend erfolgen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu (1) In diesem Absatz ist die Klammer zu streichen. Für die GEW gibt es nur gleichrangige Fachkräfte. Die Arbeit am Kind ist nicht teilbar in erst- und zweitrangige Arbeiten. Deshalb ist eine Aufteilung der Aufgaben in Gruppenleitung und Zweitkraft ein Anachronismus, der der Realität in Kitas widerspricht. Er dient lediglich dazu, die Personalkosten über die Bezahlung für Zweitfachkräfte niedriger zu halten. Die GEW hat in ihrer 2011 erschienenen Expertise auf die Unsinnigkeit der Zweitkräfteregelung hingewiesen. Die steigenden Anforderungen und die Umsetzung des Orientierungsplans kann man als Team nur in Augenhöhe bewältigen, eine Aufteilung in pflegerische oder gar nachrangigere Aufgaben und erzieherische Tätigkeiten gibt es nicht. Der Auftrag und die Pädagogik sind immer ganzheitlich wahrzunehmen. Ebenso muss im zweiten Teil deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Zusatzfachkräfte, deren Beschäftigung wir mit Blick auf Projekte, besondere Schwerpunkte der Kita u. a. als Bereicherung sehen, nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

(2)/2 Wir begrüßen außerordentlich die Aufnahme der Kindheitspädagogin/-innen in den Fachkräftecatalog. Die bundesweite Forschung zur Professionalisierung (z. B. WiFF) zeigt die dringende Notwendigkeit der Akade-

misierung, hier darf jetzt in Baden-Württemberg keine Rückwärtsbewegung gemacht werden. Wir erwarten in diesem Zusammenhang von der Landesregierung, dass sie sich bei den nächsten Verhandlungen des TVöD Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst Ende 2014 für eine Aufnahme in die Tätigkeitsmerkmale und die entsprechende Entgeltzuordnung dieser neuen Berufsgruppe einsetzt.

10/11 Für uns unverständlich und nicht nachvollziehbar ist die Aufnahme von Arbeitstherapeuten/-innen (10) und Arbeitserzieher/-innen, sowie Entbindungspfleger/-innen (11). Diese Berufe haben nicht ausreichende (früh-)pädagogische oder entwicklungspsychologische Inhalte in ihren Ausbildungen, um die neueren Erkenntnisse einer auf das einzelne Kind bezogenen Pädagogik des Orientierungsplanes umzusetzen. Diese sind deshalb aus dem Fachkräftecatalog zu streichen.

(3) Die explizite Erwähnung von pädagogischen Fachkräften mit anerkannten Ausbildungen im Ausland begrüßen wir. Damit wird die Beschäftigung von Fachkräften mit Migrationshintergrund bzw. -erfahrung nicht nur ermöglicht, sondern könnte mit einer deutlicheren Formulierung und Klärung der Anerkennung von Ausbildungen im Sinne eines multikulturellen Teams, das den Anforderungen einer Pädagogik kultureller Vielfalt Rechnung trägt, befördern. Auch der als sinnvoll nachgewiesenen Bilingualität durch Muttersprachler/-innen würden Chancen eröffnet.

(4) Zur Leitung einer Gruppe sind verschiedene Berufsgruppen mit unterschiedlichen Voraussetzungen zugelassen. Hier ergeben sich aus unserer Sicht Unterschiede, die einmal nicht verständlich sind und bestimmte Berufsgruppen zur Leitung einer Gruppe befähigen, ohne dass diese durch ihre Ausbildung Grundlagen für die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren mitbringen. So erschließt sich uns nicht, dass Pädagogen/-innen mit der Lehrbefähigung für Grund- oder Sonderschule (4), sowie Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich (5) als Gruppenleitung per se anerkannt werden, während Heilpädagogen/-innen, die oft als Grundberuf schon ausgebildete Erzieher/-innen sind, hierfür eine Berufserfahrung nachweisen müssen. Noch einmal weisen wir auf die dringend notwendige Gleichstellung der im Gruppendienst beschäftigten Fachkräfte hin und sehen die Notwendigkeit, dass alle Berufsgruppen, in deren Ausbildung/Studium Entwicklungspsychologie der frühen Kindheit 0 bis 6 Jahre und frühpädagogische Grundlagen nicht explizit ausgewiesen ist, eine entsprechende Zusatzqualifizierung zur Anerkennung als frühpädagogische Fachkraft bekommen. Diese kann selbstverständlich berufs begleitend stattfinden.

(5) Im Sinne, dass es keine Unterschiede und Hierarchien bei den Erzieherinnen im Gruppendienst mehr gibt, gilt dieser Beschreibung für alle Fachkräfte und (6) sollte dann gestrichen werden. Ebenso sprechen wir uns gegen die Formulierung aus, dass Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums bereits als Fachkräfte anerkannt werden und damit, so zeigt die jetzige Praxis, auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden. Das Berufspraktikum ist die letzte Phase der Ausbildung, deren besonderer Bedeutung Rechnung getragen und durch entsprechende Anleitung in den Einrichtungen gewährleistet werden muss.

In den letzten Jahren wurde in Baden-Württemberg viel für die Professionalisierung der Einrichtungen und des Berufsfeldes unternommen, die eher weiterentwickelt als gestoppt werden sollten. Die erarbeitete Qualität darf nicht der Quantität zum Opfer fallen. Das gebietet schon allein die Wertschätzung gegenüber dem bestehenden Personal und im besonderen Maße das Wohl der Kinder.

i) Der Landesschulbeirat nahm wie folgt Stellung:

Der Landesschulbeirat stimmt dem Gesetzentwurf zu mit der Maßgabe, dass der LSB in einem Jahr darüber informiert wird, wie der Gesetzentwurf umgesetzt wird und dabei die Qualität erhalten bleibt. Es muss Transparenz über die Ausbildung und den Einsatz der Fachkräfte sowie die Qualitätssicherung hergestellt werden.

j) Der Landeselternbeirat nahm wie folgt Stellung:

Der LEB stimmt dem Gesetzesentwurf unter folgenden Vorbehalten zu:

- 1. Der LEB hält den Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung für extrem wichtig. Hier werden die Grundlagen für die weitere Entwicklung unserer Kinder gelegt. Energie und Mühe in diesem Bereich zu investieren ist daher ein Gebot der nachhaltigen Förderung unserer Kinder. Deshalb darf der momentane Fachkräftemangel keinesfalls zu einer Absenkung der Qualität und Standards führen.*
- 2. Im Entwurf wird an einigen Stellen von Qualifikation gesprochen. Hier ist dem LEB wichtig, dass Qualifikation und Erfahrung nötig sind. So ist nach dem vorliegenden Entwurf alleine die Qualifikation eine Bedingung für die Übernahme einer Einrichtungsleitung. Hier muss nach Ansicht des LEB ganz klar auch ausreichende Erfahrung gefordert werden.*
- 3. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist im vorliegenden Entwurf zu schwach geregelt, hier muss eine eindeutigere und klarere Regelung nach europäischem Referenzrahmen gefunden werden.*
- 4. Der Begriff „Zusatzkräfte“ ist missverständlich und soll klarer gefasst werden oder wenigstens durch eine nicht abschließende Aufzählung expliziert werden.*
- 5. Nach dem vorliegenden Entwurf können auch Fachkräfte ohne pädagogische Ausbildung die Leitung einer Einrichtung übernehmen. Dies hält der LEB für nicht sinnvoll. Die Leitung einer Einrichtung sollten nur Personen übernehmen können, die mindestens die Bedingungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 erfüllen. Alles andere wäre eine deutliche Verwässerung des aktuellen Qualitätsstandards.*

k) Der Beauftragte für Bürokratieabbau nahm wie folgt Stellung:

Die Gesetzesänderung könnte zum Anlass genommen werden, die Begriffe „Einrichtung/-en“ (Legaldefinition in § 1), „Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet“ (§ 7 Absatz 6) und „Einrichtung/-en im Sinne dieses Gesetzes“ (§ 8 Absatz 1) zu vereinheitlichen.

Wir regen an, in die Gesetzesbegründung zu § 7 Absatz 3 Satz 1 einen Hinweis auf das Informationsportal des Bundesinstituts für Berufsbildung: www.anererkennung-in-deutschland.de aufzunehmen. Dort findet man mit Hilfe des „Anerkennungs-Finders“ die für die jeweilige Anerkennung zuständige Stelle.

In Artikel 1 Nr. 1 § 7 Absatz 4 Nr. 1 a) (entspricht Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a des Regierungsentwurfs) muss es statt „Absatz 1“ „Absatz 2“ heißen.

Der Begriff der „Zweitkräfte“ erscheint entbehrlich. Die Unterscheidung von „Fachkräften“ und „zur Leitung befugten Fachkräften“ („Leitungs-kräften“) dürfte eine Definition der nicht zur Leitung befugten Fachkräfte (bislang „Zweitkräfte“) erübrigen. Dies zumal das Gesetz keine Regelungen speziell für „Zweitkräfte“ vorsieht, die nicht auch mit dem Begriff der „Fachkräfte“ getroffen werden könnten. Die entsprechenden Passagen soll-

ten daher gestrichen bzw. geändert werden (vgl. Nr. 4.1.1, 4.2.1 und 4.2.2 VwV Regelungen).

Artikel 1 Nr. 1 § 7 Absatz 3 enthält unterschiedliche Regelungsgedanken. Zur besseren Verständlichkeit empfehlen wir, die Inhalte in unterschiedlichen Absätzen zu regeln.

Darüber hinaus differenziert Artikel 1 Nr. 1 § 7 Absatz 3 zwischen Personen mit anerkannter ausländischer Qualifikation, die als Fachkräfte nach Absatz 2 gelten (Satz 1) und Personen, die vom Landesjugendamt als Fachkraft zugelassen sind, jedoch ausdrücklich nicht als Fachkräfte nach Absatz 2 gelten (Satz 2). Entsprechend wird in Artikel 1 Nr. 3 und 4 auf Fachkräfte im Sinne des Absatzes 2 sowie auf Fachkräfte im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Bezug genommen.

Diese Differenzierung hat u. a. zur Folge, dass vom Landesjugendamt zugelassene Fachkräfte nach Artikel 1 Nr. 1 § 7 Absatz 4 Nr. 1 b) zur Leitung einer Einrichtung, nicht aber zur Leitung einer Gruppe nach Artikel 1 Nr. 1 § 7 Absatz 4 Nr. 2 befugt wären, da der Katalog der Nr. 2 diese Personengruppe nicht erfasst.

Wenn die vom Landesjugendamt zugelassenen Fachkräfte ebenfalls als Fachkräfte im Sinne des Absatzes 2 gelten sollen, kann diese Differenzierung entfallen. Es verbliebe der einheitliche Terminus „Fachkräfte“.

So könnte z. B. gegliedert und formuliert werden:

§ 7

Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1.

11.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft im Sinne von Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.

(4) Das Landesjugendamt kann auf Antrag des jeweiligen Trägers einer Einrichtung weitere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 8 bleibt unberührt. Eine nach Satz 1 zugelassene Person gilt als Fachkraft im Sinne von Absatz 2.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger einer Einrichtung. Absatz 8 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind

1. für die Leitung einer Einrichtung:

a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3,

b) sonstige Fachkräfte, die mindestens zwei Jahre als vollzeitbeschäftigte Gruppenleitungen tätig waren und eine mindestens 160 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben absolviert haben,

2. für die Leitung einer Gruppe:

- a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5,
- b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 bis 9, die mindestens ein Jahr als vollzeitbeschäftigte Fachkraft in einer Einrichtung tätig waren,
- c) sonstige Fachkräfte, die mindestens zwei Jahre als vollzeitbeschäftigte Fachkraft in einer Einrichtung tätig waren und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in einer Einrichtung absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der in Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c genannte Beschäftigungszeitraum entsprechend.

Artikel 1 Nr. 1 § 7 Absatz 5 wird Absatz 7.

Der bisherige § 7 Absatz 5 (nach Artikel 1 Nr. 2 jetzt Absatz 6) entfällt. Erforderlichenfalls könnte der Inhalt des bisherigen § 7 Absatz 5 Satz 3 in § 1 Absatz 8 geregelt werden.

Der bisherige § 7 Absatz 6 wird Absatz 8. Die Wörter „im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen“ werden durch die Wörter „Fach- und Zusatzkräfte“ ersetzt.

Der bisherige § 7 Absatz 7 wird Absatz 9. Die Wörter „im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen“ werden durch die Wörter „Fach- oder Zusatzkraft“ ersetzt.

Die weiteren redaktionellen Folgeänderungen wären zu ergänzen.

l) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nahm wie folgt Stellung:

Zu den Änderungen des Gesetzestextes haben wir keine Anmerkungen.

Allerdings findet man unter B. Einzelbegründungen, 1. Zu Artikel 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1, eine Beschreibung des Begriffs „Zusatzkraft“. Dort wird erläutert, dass darunter Personen zu verstehen sind, welche die pädagogische Arbeit der Einrichtung bereichern sollen. Beispielhaft nennen Sie dabei Schreiner, Maler, Chemielaboranten usw. und weitere.

Hier stellt sich unter anderem die Frage nach dem Rechtsverhältnis dieser „Zusatzkraft“ zur Kindertageseinrichtung beziehungsweise deren Träger; wie weit gehören diese Personen zum Personal der Kindertageseinrichtung beziehungsweise arbeiten ehrenamtlich, nebenamtlich beziehungsweise bei anderen Einrichtungen angestellt in der Kindertageseinrichtung? Im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung könnten auch diese Personen Zugang zu personenbezogene Daten bekommen. Hier ist auch bedeutsam, wer für den Umgang dieser „Zusatzkraft“ mit personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich verantwortlich ist, die „Zusatzkraft“ oder die Kindertageseinrichtung beziehungsweise deren Träger. Für diese „Zusatzkräfte“ sollte auch geprüft werden, welche personenbezogenen Daten für ihre Tätigkeit an der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und wie diese „Zusatzkräfte“ damit umgehen müssen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Ergebnisse dieser Überprüfungen mitteilen würden.

m) Der Normenprüfungsausschuss übermittelte gesetzestechnische Anmerkungen.

Zusammenfassende Würdigung der Stellungnahmen:

Generell wird die Gesetzesänderung von § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz begrüßt. Besonders betont werden dabei die Zustimmung zur Erweiterung des Fachkräftecatalogs und die Regelung zu den Leitungskräften.

Zu den wichtigsten Kritikpunkten

- Die Auslagerung des Fachkräftecatalogs in eine Rechtsverordnung, wie ursprünglich vorgesehen, wird als Möglichkeit für eine schnellere Anpassung der Regelungen gesehen, auch vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels in den Kindertageseinrichtungen. Der Änderungsvorschlag wird nicht aufgegriffen.
- Der Begriff Zweitkraft, der auf Grund des früheren Tarifrechts im Gesetz verankert war, soll gestrichen werden, da im derzeitigen Tarifrecht nach den übertragenen Tätigkeitsmerkmalen bezahlt wird. Die Begriffe Leitungskräfte und Fachkräfte sind ausreichend. Dieser Punkt wird aufgegriffen.
- Die Ausweitung des Fachkräftecatalogs wird als Herausforderung für die Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen gesehen. Deshalb wird die Leitungsfreistellung als notwendige Folgerung daraus gefordert. Der Gemeindetag weist aber darauf hin, dass die Einführung einer Leitungsfreistellung konnektivitätspflichtig wäre. Die Forderung nach einer Leitungsfreistellung wird nicht aufgegriffen.
- Der Hinweis, dass die bisher erreichte Qualität nicht in Frage gestellt werden darf, wird sehr ernst genommen. Besonders kritisch werden die die Qualifikationen in § 7 Abs. 2, Ziffer 10 und 11 bewertet (überwiegend Gesundheitsberufe), da der Anteil an Pädagogik nach Rückmeldung des KVJS – Landesjugendamts bei den Ausbildungen im Gesundheitsbereich bei etwa 100 Stunden liegt. Dieser Punkt wird aufgegriffen.
- Es wird besonders begrüßt, dass die Erweiterung des Fachkräftecatalogs anhand der bisherigen Prüfung und Anerkennungspraxis des KVJS – Landesjugendamt erfolgt ist. Allerdings wird kritisiert, dass nicht alle Qualifikationen wie z.B. die Haus- und Familienpflegerin aufgenommen wurden. Außerdem wird die Aufnahme weiterer Qualifikationen gefordert. Dieser Punkt wird aufgegriffen.

C. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

§ 7 Absatz 1

§ 7 Absatz 1 nimmt Bezug auf den Förderauftrag der Tageseinrichtungen, der nach § 22 Absatz 2 und 3 SGB VIII, § 2 Abs. 1 Satz 2 KiTaG die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und stellt klar, dass diese Aufgabe nur von pädagogisch qualifizierten Fachkräften wahrgenommen werden darf. Die Fachkräfte können durch weitere Personen unterstützt werden. Der für diesen Personenkreis bisher in Absatz 7 verwendete Begriff „andere Betreuungs- oder Erziehungsperson“ wird durch den Begriff „Zusatzkraft“ ersetzt. Zusatzkräfte sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in der Einrichtung bereichern (z. B. Schreiner und Maler im Rahmen des kreativen Gestaltens, Chemielaborant für den Bereich naturwissenschaftliche Bildung usw., aber auch Personen als Lesepaten, Singementoren usw.).

§ 7 Absatz 2

§ 7 Absatz 2 Satz 1 legt fest, welche Qualifikationen von einer Fachkraft nachzuweisen sind. Die nach der bisherigen § 7 Absatz 1 getroffenen Regelung für die Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen Qualifikationen werden inhaltlich übernommen und um die Abschlüsse zusätzlicher geeigneter hochschulischer und schulischer Ausbildungen erweitert. Hierzu gehören unter anderem die mit Abschluss eines Studiums im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erworbene Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sowie die Qualifikationen der Grund- und Hauptschullehrkräfte und der Sonderschullehrkräfte, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Hebammen und Entbindungspfleger. Die bisherige Einschränkung, wonach bestimmte Fachkräfte, z. B. Logopädinnen und Logopäden nur eingestellt werden konnten, wenn ein behindertes Kind in der Gruppe oder Einrichtung war, wird aufgehoben, da Inklusion und Sprachförderung zunehmend alle Einrichtungen betreffen.

Durch die Öffnung des Fachkraftkatalogs für weitere Personengruppen nach Nummer 10 wird den Einrichtungen die Zusammenstellung multiprofessioneller Teams ermöglicht, was insbesondere bei der Aufnahme von behinderten Kindern und von unter 3-jährigen Kindern in die Einrichtung dienlich ist. Zur Qualitätssicherung der Arbeit in den Einrichtungen ist bei diesen Personengruppen jedoch eine zusätzliche Qualifizierung erforderlich. So enthält die Ausbildung in den in die Nummer 10 aufgenommenen Gesundheits- und Pflegeberufen und zur Haus- und Familienpflegerin nur in geringem Umfang Pädagogik. Auch Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, die aufbauend auf einer dualen oder schulischen Ausbildung die Ausbildung zur Fachlehrkraft absolvieren, erwerben während der Ausbildung keine pädagogischen und entwicklungspädagogischen Kenntnisse zum frühkindlichen Bereich. Die Absolventen der Studiengänge für das Lehramt Grundschulen, Grund- und Hauptschulen und Sonderschulen mit erster Staatsprüfung haben keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung. Ihnen fehlt der Vorbereitungsdienst und damit die Praxis im Umgang mit Kindern. Deshalb sollen sich diese Personengruppen in Pädagogik der Kindheit/Entwicklungspsychologie entweder vor der Einstellung oder berufsbegleitend zusätzlich qualifizieren oder aber ein betreutes Berufspraktikum ableisten, in dem sie diese Inhalte erwerben.

§ 7 Absatz 3

§ 7 Absatz 3 stellt klar, dass Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation als gleichwertig mit einer der inländischen Qualifikationen in Absatz 1 anerkannt wurde, als Fachkraft nach Absatz 2 zu behandeln ist. Die für die Anerkennung zuständigen Stellen sind in dem Informationsportal des Bundesinstituts für Berufsbildung www.anerkennung-in-deutschland.de zusammengestellt.

§ 7 Absatz 4

§ 7 Absatz 4 Satz 1 entspricht dem früheren § 7 Absatz 5 Satz 3. Personen im Berufspraktikum gelten in organisatorischer Hinsicht bereits als Fachkraft und können als solche auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden.

Mit § 7 Absatz 4 Satz 2 wird die bisher in Absatz 2 getroffene Regelung, wonach das Landesjugendamt den Einsatz weiterer geeigneter Personen als Fachkraft in einer Tagesstätte zulassen kann, übernommen. Ergänzend wird entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis bestimmt, dass antragsbefugt für eine Ausnahme-genehmigung der Träger der Kindertagesstätte ist.

§ 7 Absatz 5

Zusatzkräfte im Sinne von Absatz 5 sind z. B. Schreiner und Maler im Rahmen des kreativen Gestaltens, Chemielaborant für den Bereich naturwissenschaftliche Bildung usw., aber auch Personen als Lesepatent, Singementoren usw. Der Einsatz von Zusatzkräften erfolgt in Abhängigkeit von der individuellen pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Deswegen bleibt es nach § 7 Absatz 5 Satz 2 dem Träger vor Ort überlassen bleiben, über die Eignung der jeweiligen Personen für die Wahrnehmung der ihr zugeordneten Aufgabe in der konkreten Tagesstätte zu entscheiden.

§ 7 Absatz 6

§ 7 Absatz 6 regelt die Befugnis zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in den Tageseinrichtungen. Um die Qualität in Einrichtungen zu sichern, wird zwischen der Befugnis zur Leitung einer gesamten Einrichtung und zur Leitung einer Gruppe differenziert.

§ 7 Absatz 7

§ 7 Absatz 7 beschreibt die Aufgaben der Leitungskräfte und der anderen Fachkräfte. Die Leitungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass der Förderauftrag in der Tageseinrichtung verwirklicht wird. Ihre Aufgabe wird in Satz 1 in Anlehnung an § 22 Absatz 2 SGB VIII definiert. Die Leitungskräfte werden von den anderen Fachkräften in der Gruppe unterstützt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 – § 7 Absatz 8

Redaktionelle Folgeänderung.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 – § 7 Absatz 9

Satz 1 wird redaktionell angepasst. Der neu angefügte Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass zu den zentralen Aufgaben der Erziehung und Förderung in den Tageseinrichtungen die Sprachförderung der Kinder gehört. Deshalb sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die pädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen unverzichtbare fachliche Einstellungsvoraussetzung. Um den Trägern eine gewisse Flexibilität bei der Einstellung insbesondere von Fachkräften und Zusatzkräften mit Migrationshintergrund zu ermöglichen, kann eine Person eingestellt werden, wenn sie über die für die jeweilige konkrete Aufgabenstellung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 – Absatz 10

Redaktionelle Folgeänderung.

5. Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen als Fachkraft oder Leitungskraft in einer Kindertagesstätte nach bisherigem Recht erfüllten, verlieren aus Gründen des Vertrauensschutzes diesen bereits erreichten Status nicht, auch wenn sie die Voraussetzungen des neuen § 7 nicht erfüllen.